

Vertrag über die Beantwortung von Fragen („Vertrag“) vom <Systemdatum Vertragsabschluss>

Der Vertrag wird geschlossen zwischen dem Fragenden und der iX3 GmbH. Absprachen und Ergänzungen, die über die AQUGA-Plattform getroffen wurden, werden mit diesem Vertrag technisch verknüpft und ergänzt.

Fragender:

Firma: _____

Vor-/Nachnahme: _____

Strasse: _____

PLZ / Ort: _____

Land: _____

Steuernummer: _____

Antwortender:

Vertragspartner: iX3 GmbH, Altrottstraße 31, 69190 Walldorf

Registergericht: Mannheim · HRB 742187
Steuernummer: 32494/80006

Unterauftragnehmer:

Firma: _____

Vor-/Nachnahme: _____

Strasse: _____

PLZ / Ort: _____

Land: _____

Steuernummer: _____

Vertragsgegenstand:

AQUGA Ticketnummer:<8-stellig xxxx>

Systemdatum Angebotsangabe Fragender: <xxxx>

Leistungsgegenstand: <Ticketinhalt, komplett + Korrespondenz+Anlagen im Portal>

Termin der Bereitstellung/Lieferdatum:<dd.mm.yyyy>

Vereinbarter Preis:<letzter vereinbarter Preis sonst Ticketpreis in EUR>

Vertrag über die Beantwortung von Fragen („Vertrag“)

1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Vertragspartner der iX3 GmbH, Altrottstraße 31, 69190 Walldorf, Deutschland (nachfolgend „iX3“ genannt) sind der Fragende und der Antwortende.
- 1.2 Wenn in diesem Vertrag vom Beantwortungsangebot die Rede ist, ist stets nur das vom Fragenden angenommene Beantwortungsangebot gemeint.
- 1.3 Auftragsgegenstand ist die Beantwortung der vom Fragenden an den Antwortenden im Portal gestellten Fragen. Der Antwortende ist verpflichtet, die betreffenden Fragen nach Maßgabe des Beantwortungsangebotes zu beantworten. Die Auftragsdurchführung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- 1.4 Das vom Fragenden angenommene Beantwortungsangebot bildet einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Bei Widersprüchen gelten die im Beantwortungsangebot getroffenen Vereinbarungen vorrangig vor denen dieses Vertrages.
- 1.5 Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner finden keine Anwendung; dies gilt auch, wenn ihrer Einbeziehung seitens des jeweils anderen Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2 Weisungsfreiheit, Leistungsort, Termine

- 2.1 Innerhalb des durch diesen Vertrag vorgegebenen Rahmens bestimmt und verantwortet der Antwortende die Art und Weise, wie, wann, wo und von wem die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Fragenden. Arbeitsrechtliche Weisungsrechte des Fragenden bestehen nicht.
- 2.2 Leistungsort ist der Sitz des Antwortenden, falls im Beantwortungsangebot nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 2.3 Sind im Beantwortungsangebot Termine festgehalten, sind diese vom Antwortenden einzuhalten. Erkennt der Antwortende, dass im Beantwortungsangebot festgelegte Termine nicht eingehalten werden können, so wird er den Fragenden unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe informieren.

3 Mitwirkungsobliegenheiten

- 3.1 Soweit der Antwortende für die Auftragsdurchführung auf die Mitwirkung des Fragenden angewiesen ist, wird der Fragende die erforderlichen Mitwirkungsleistungen erbringen. Der Fragende überlässt dem Antwortenden insbesondere rechtzeitig die für die Beantwortung der Fragen notwendigen Informationen.
- 3.2 Bei der Mitwirkung handelt es sich um Obliegenheiten des Fragenden.
- 3.3 Weitere Mitwirkungsleistungen können sich aus dem Beantwortungsangebot ergeben.

4 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 4.1 Rechtsinhaber der Antworten sowie aller Arbeitsergebnisse, die der Antwortende im Rahmen und anlässlich der Auftragsdurchführung erstellt, ist gegenüber dem Fragenden der Antwortende. Soweit an den Antworten und Arbeitsergebnissen des Antwortenden Urheber-, Patent-, Design-, Kennzeichen- oder andere Schutzrechte bestehen oder entstanden sind, räumt der Antwortende dem Fragenden hieran ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- 4.2 Soweit die Vertragspartner im Hinblick auf Rechte an Arbeitsergebnissen im Beantwortungsangebot abweichende Vereinbarungen getroffen haben, gelten diese vorrangig.

5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Fragende bezahlt für die vom Antwortenden zu erbringenden Leistungen die sich aus dem Beantwortungsangebot ergebende Vergütung. Die Vergütung ist ausschließlich als Geldzahlung in der Währung Euro (€) zu entrichten.
- 5.2 Ein „Personentag“ (Montag bis Freitag an Werktagen) umfasst acht (8) Arbeitsstunden.
- 5.3 Alle Preise, Vergütungssätze, Sach- und Nebenkosten gelten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

- 5.4 Für die Zahlungsabwicklung sind die zwischen dem Fragenden und iX3 sowie zwischen dem Antwortenden und iX3 getroffenen Vereinbarungen maßgeblich. Eine unmittelbare Bezahlung der Vergütung oder von Teilen der Vergütung vom Fragenden an den Antwortenden ist ausgeschlossen.

6 Schlechtleistung, Verjährung von Ansprüchen

- 6.1 Auf Ansprüche wegen Schlechtleistungen, Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen finden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 6.2 Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelhaftung des Antwortenden ist auf ein (1) Jahr beschränkt.
- 6.3 Erbringt der Antwortende gegenüber dem Fragenden Dienstleistungen, beträgt die Verjährungsfrist für daraus resultierende Pflichtverletzungen ebenfalls ein (1) Jahr.
- 6.4 Der Verjährungsbeginn richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend von den vorstehenden Verjährungsverkürzungen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, wenn der Antwortende Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder eine Garantie für die betreffende Beschaffenheit der Leistung übernommen hat oder wenn der Antwortende für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

7 Vertrauliche Informationen

- 7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung und Auftragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner übermittelten oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt), vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Vertragspartner werden diese vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Verbundene Unternehmen sowie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der Vertragspartner gelten nicht als Dritte im vorstehenden Sinne.
- 7.2 Vertrauliche Informationen dürfen nur für Zwecke der Auftragsdurchführung eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Beschäftigte, verbundene Unternehmen und bewilligte Subunternehmer weitergegeben werden, die sie zur Vertragsdurchführung kennen müssen. Beschäftigte, verbundene Unternehmen und bewilligte Subunternehmer sind schriftlich zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten, soweit sie nicht bereits anderweitig vertraglich entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 7.3 Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für vertrauliche Informationen eines Vertragspartners, die
- * im Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt sind, oder
 - * nach ihrer Übermittlung durch den offenlegenden Vertragspartner ohne Verschulden der Empfängerpartei öffentlich bekannt werden, oder
 - * bereits im Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch den offenlegenden Vertragspartner im rechtmäßigen Besitz der Empfängerpartei waren, oder ihr nach ihrer Übermittlung durch den offenlegenden Vertragspartner in rechtmäßiger Weise von einem Dritten ohne Einschränkung im Hinblick auf Geheimhaltung oder Verwendung übermittelt wurden, oder
 - * ohne Nutzung der vertraulichen Information von der Empfängerpartei entwickelt wurden, oder
 - * von Empfängerpartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. gerichtlicher oder behördlicher Vorgaben offen gelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass sie den offenlegenden Vertragspartner vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet, sofern dies zulässig ist, und den offenlegenden Vertragspartner dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.
- 7.4 Den Vertragspartnern ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen, auch vertraulicher Informationen, gestattet. Eine solche Verwendung stellt, für sich betrachtet, keinen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Ziffer 7 dar. Den Vertragspartnern ist jedoch bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.
- 7.5 Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt für fünf (5) Jahre über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

8 Datenschutz

- 8.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 8.2 Falls und soweit der Antwortende für den Fragenden als Auftragsverarbeiter tätig wird, wird der Antwortende personenbezogene Daten nur für vertraglich vereinbarte Zwecke im Rahmen des vorliegenden Vertrages und aufgrund anderer schriftlicher Weisungen des Fragenden und nur unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten. Die maßgeblichen Regelungen zur Auftragsverarbeitung sind in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung enthalten, die einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet und im Falle von Widersprüchen und Unklarheiten für den Datenschutz und insbesondere die Auftragsverarbeitung vorrangig vor den sonstigen Regelungen dieses Vertrages gilt.

9 Sonstiges

- 9.1 Der vorliegende Vertrag enthält alle für die Auftragsdurchführung betreffenden Vereinbarungen der Vertragspartner. Frühere, den gleichen Regelungsgegenstand betreffende Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden oder Zusagen habe keine Gültigkeit.
- 9.2 Dieser Vertrag darf nicht ganz oder teilweise von einem Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden.
- 9.3 Das Versäumnis eines Vertragspartners, jederzeit die Erfüllung der Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner zu verlangen oder eine Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages geltend zu machen, wird nicht als Verzicht auf irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag ausgelegt. Es hat auch keine Auswirkungen auf irgendwelche folgenden Vertragsverletzungen oder auf die Wirksamkeit dieses Vertrages oder eines Teils davon, und beeinträchtigt keinen Vertragspartner hinsichtlich einer späteren Handlung.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder gemäß gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 9.5 Dieser Vertrag unterliegt, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.